

Stellungnahme

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich i.d.F. vom 5. Mai 2026



Berlin, 08.05.2026

Kurzfassung/Kernpunkte

- Erforderlich ist eine rechtliche Klarstellung, dass seit 2024 installierte Gas- und Ölheizungen die seit diesem Zeitpunkt geltende Biotreppe weiterhin zu erfüllen haben.
- Alle Heizungen müssen ab 1.1.2045 klimaneutral betrieben werden. Eine entsprechende Regelung ist sowohl für die letzten Stufe der Biotreppe bei neu installierten Gas- und Ölheizungen als auch für den gesamten Heizungsbestand erforderlich.
- Die Regelungen zu Hybridheizungen müssen sicherstellen, dass der erneuerbare Beitrag zur Wärmebereitstellung mindestens dem der Biotreppe entspricht. (§ 43 Abs. 3 und 4 GModG-E)
- Der BWP fordert eine verpflichtende Beratung zu rechtlichen Pflichten, Nachweisen und technischen Voraussetzungen vor der Investitionsentscheidung. (neuer § 43 Abs. 5 GModG-E)
- Die seit 2024 bestehende Betriebsprüfung ausschließlich für Wärmepumpen schafft erheblichen bürokratischen Aufwand und widerspricht dem Anspruch der Entbürokratisierung und Technologieneutralität. Der BWP empfiehlt die Streichung des § 60a GEG. (§ 60a GEG)

Ansprechpartner

Dr. Martin Sabel
Geschäftsführer
T.: 030/208799711
sabel@waermepumpe.de

Dr. Björn Schreinermacher
Leiter Politik
T.: 030/208799719
schreinermacher@waermepumpe.de

Johanna Otting
Referentin Politik und Energiewirtschaft
T.: 030/208799729
otting@waermepumpe.de

1. Einordnung aus Branchensicht

Der Entwurf stellt aus Sicht des BWP einen deutlichen Rückschritt gegenüber dem bestehenden Gebäudeenergiegesetz dar.

Mit der Abkehr von der 65 %-EE-Systematik wird ein zentrales Steuerungsinstrument aufgegeben, dessen Wirksamkeit sich bereits im Markt zeigt. Der Wärmemarkt befindet sich aktuell in einer klaren Transformationsphase: Seit 2025 ist die Wärmepumpe die am häufigsten installierte Heiztechnologie. Diese Entwicklung beruht maßgeblich auf klaren Investitionssignalen aus dem bestehenden GEG mit dem 65%-EE-Gebot und der Förderung.

Der vorliegende Gesetzentwurf steht zu dieser Entwicklung in einem erkennbaren Widerspruch. Anstatt die bestehende Dynamik zu stabilisieren, schafft er neue Unsicherheiten. Diese betreffen zum einen die rechtliche Ebene, da offen ist, ob das neue System mit dem von 65 Prozent auf zunächst 10 Prozent abgesenkten Erneuerbaren-Anteil mit Vorgaben des nationalen und europäischen Klimaschutz sowie der EU-Erneuerbare-Energie-Richtlinie (RED III) vereinbar ist. Ebenso wichtig scheint, dass der Konflikt im Mittleren Osten derzeit die massive Importabhängigkeit Deutschlands bei Gas und Öl offenlegt. Die Absenkung der Anforderungen ist damit in jedem Fall eine verpasste Chance, diese Abhängigkeiten zu reduzieren.

Die mit dem Gebäudemodernisierungsgesetz entfallenden Orientierungsfunktion des Ordnungsrechts muss daher durch andere Instrumente aufgefangen werden. Daher ist in jedem Fall die BEG-Heizungsförderung verlässlich und auf dem aktuellen Niveau fortzusetzen. Zusätzliche Maßnahmen zur Entlastung des Strompreises (Stromsteuer, KWK-/Offshore-Umlagen, Netzentgelte) können dazu dienen, den Förderbedarf zu reduzieren.

2. Änderungsvorschläge

2.1 Klarstellung, dass bisherige Biotreppe gem. § 71 Abs. 9 GEG für seit 2024 installierte Gas- und Ölheizungen weiterhin gilt.

Für Gebäudeeigentümer und Branche entsteht mit dem neuen Gebäudemodernisierungsgesetz unmittelbar der Bedarf nach einer rechtlichen Klarstellung, dass die etwa eine Million seit 2024 installierten, Gas- und Ölheizungen weiterhin den Anforderungen unterliegen, die für sie zum Zeitpunkt der Installation galten, also insbesondere das Erfordernis entsprechender Biomasse-Tarife ab 2029. Ohne diese Klarstellung entstünden unmittelbar Vorzieheffekte, wenn Gebäudeeigentümer irrtümlich davon ausgehen, dass das nicht mehr gilt.

Aus den FAQ der beiden Regierungsfractionen vom 24. Februar 2026 zum Gebäudemodernisierungsgesetz:

„6. Gilt die Anforderung der Biotreppe auch für diejenigen Heizungen, die nach geltendem Recht der Biogastreppe unterliegen? Ja, die Anforderungen werden jedoch an die neue Regelung angeglichen.“¹

2.2 Alle Heizungen müssen ab 2045 klimaneutral betrieben werden

Das Klimaschutzgesetz verpflichtet Deutschland zur Klimaneutralität bis 2045. Gleichzeitig verlangt die europäische Gebäuderichtlinie (EPBD) Strategien und Maßnahmen für einen schrittweisen Ausstieg aus der Nutzung fossiler Brennstoffe zur Wärmeherzeugung bis 2040. Demgegenüber sieht der Gesetzentwurf lediglich einen Anteil von 60 Prozent erneuerbarer Energien im Jahr 2040 vor. Eine vollständige Umstellung auf erneuerbare Energieträger wird damit bis 2040 nicht erreicht. Abhängig von der dann noch in Betrieb befindlichen Anzahl an Gas- und Ölheizungen mit lediglich 60% EE-Gas erscheint die Zielerreichung der Klimaneutralität bis 2045 fraglich.

Mit den gewählten Treppenstufen bleibt die deutsche Wärmepolitik auch hinter den Anforderungen der EPBD, die zum einen die Reduktion des Primärenergieverbrauchs im Wohngebäudebereich vorsieht, sowie der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) zurück, welche wiederum einen auf mind. 49 Prozent ansteigenden Anteil erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung bis 2030 vorgibt.

Auch die Annahmen zur wirtschaftlichen Belastung der Verbraucher sind kritisch zu hinterfragen. Die im Gesetzentwurf enthaltene Begründung, wonach CO₂-Kosten für klimafreundliche Brennstoffanteile entfallen und dadurch Zusatzkosten gedämpft würden, ist so nicht haltbar. Bereits nach geltendem Recht unterliegen viele biogene Energieträger bestimmten Nachhaltigkeitsanforderungen, und auch im europäischen Emissionshandelssystem (ETS 2) werden entsprechende CO₂-Kosten anfallen. Die tatsächliche Kostenentwicklung bleibt damit unsicher.

Insgesamt zeigt sich, dass die Biotreppe in ihrer derzeitigen Ausgestaltung weder eine ausreichende Lenkungswirkung entfaltet noch mit den nationalen und europäischen Zielvorgaben konsistent ist.

Änderungsvorschläge:

Sowohl für Heizungen, welche die Vorgaben der Biotreppe zu erfüllen haben, als auch für den sonstigen noch fossil betriebenen Heizungsbestand, gilt das Enddatum 31.12.2044. Dies lässt sich mit einer übergeordneten Vorschrift klarstellen. Um die Lenkungswirkung von Beginn an zu erhöhen, sollten die Stufen von 2030 bis 2035 jedes Jahr in gleichmäßigen Schritten auf den vorgesehenen Wert für 2035 ansteigen.

§43 (1)

¹ <https://www.spdfraktion.de/system/files/documents/faq-gebaudemodernisierungsgesetz.pdf>

[...] ab dem 1. Januar 2030 mindestens 15 Prozent, **ab dem 1. Januar 2031 mindestens 18 Prozent, ab dem 1. Januar 2032 mindestens 21 Prozent, ab dem 1. Januar 2033 mindestens 24 Prozent, ab dem 1. Januar 2034 mindestens 27 Prozent**, ab dem 1. Januar 2035 mindestens 30 Prozent und ab dem 1. Januar 2040 mindestens 60 Prozent.

NEU: § 47 Klimaneutraler Betrieb

Heizungsanlagen sind nach Ablauf des 31. Dezember 2044 nur noch mit klimaneutralen Energieträgern zu betreiben.

2.3 Hybridwärmepumpen: Erneuerbare Wärmeerzeugung muss mindestens der jeweils geltenden Stufe der Biotreppe entsprechen

Sowohl für Solarthermie-Anlagen, als auch für Holzheizungen und Wärmepumpen, die als Hybridheizungen eingesetzt werden, müssen anwachsende Anteile an der Wärmeerzeugung sichergestellt werden. Soweit dafür erforderlich muss zusätzlich Biomasse im gas- oder ölgefeuerten Heizungsteil eingesetzt werden.

Die vorgesehene Regelung zur Wärmepumpen-Hybridheizung als Erfüllungsoption der Biotreppe ist in ihrer derzeitigen Ausgestaltung weder technisch sachgerecht noch vollzugstauglich.– Die Regelung bietet ein Schlupfloch die Anforderungen aus Abs. 1 für Mindestanteile erneuerbarer Energien (Biotreppe) durch Installation einer Wärmepumpe zu umgehen, da es keine Vorgaben zu einer äquivalenten Dimensionierung des Wärmepumpenteils gibt.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass Wärmepumpen-Hybridlösungen als Option vorgesehen werden. In bestimmten Anwendungsbereichen – insbesondere im Mehrfamilienhaus und in Nichtwohngebäuden leisten multienergetisch-bivalente Anlagen einen sinnvollen Beitrag zur Dekarbonisierung. Der Gesetzentwurf knüpft aber gerade nicht an der Anwendungspraxis von Hybridwärmepumpen an und entspricht auch nicht dem Anforderungsniveau der übrigen Erfüllungsoptionen aus § 42.

Der Regelungsvorschlag stellt im Einfamilienhausbereich allein auf einen bivalent parallelen Betrieb mit Vorrang für die Wärmepumpe ab. Eine Aussage über die Leistungsdimensionierung oder den tatsächlichen energetischen Beitrag der Wärmepumpe wird nicht getroffen. Die Vorgabe zum Betriebsmodus bedeutet im Kern lediglich, dass eine Wärmepumpe während der Heizperiode dauerhaft im Betrieb ist. In der Praxis wäre es damit möglich, sehr kleine Wärmepumpen zu installieren, die nur einen marginalen Beitrag zur Wärmeversorgung leisten. Ohne Bezugnahme auf die technische Norm DIN 14825 oder das Erfordernis eines gemeinsamen Reglers lässt sich im Vollzug praktisch nicht kontrollieren, ob die Wärmepumpe wie deklariert betrieben wird.

Diese Ausgestaltung steht außerdem im Widerspruch zur Marktpraxis. Wärmepumpen werden – auch in hybriden Systemen – üblicherweise so ausgelegt, dass sie den überwiegenden Anteil der

Raumwärmebereitstellung übernehmen, während fossile Wärmeerzeuger zur Abdeckung von Spitzenlasten und/oder Warmwassererzeugung eingesetzt werden. Der Gesetzentwurf setzt demgegenüber Anreize für eine deutlich kleinere Dimensionierung der Wärmepumpe.

Die Vorschrift weist zudem Inkonsistenzen auf, denn für Mehrfamilienhäuser und Nichtwohngebäude ist ab dem Jahr 2035 ein Nachweis durch eine fachkundige Person vorgesehen, dass die Wärmepumpe tatsächlich einen dem Niveau der Biotreppe entsprechenden Beitrag leistet. Die unterschiedliche Behandlung von Einfamilienhäusern einerseits und größeren Gebäuden andererseits ist sachlich nicht nachvollziehbar.

Aus Sicht des BWP ist eine grundlegende Überarbeitung von § 43 Abs. 4 erforderlich. Dabei kann sich die Regelung an der technischen Vorgehensweise des bislang geltenden § 71h GEG orientieren:

1. Unter Bezugnahme auf DIN EN 14825 Teillastpunkt A muss der Wärmepumpenteil der Hybridanlage ausreichend dimensioniert sein, um Wärme in einem Umfang zu erzeugen, welcher der jeweils geltenden Stufe der Biotreppe entspricht. Dies ist grundsätzlich durch einen Fachkundigen gem. §§ 88 oder 60b nachzuweisen.
2. Regelmäßige Nachweise können entfallen, wenn der Wärmepumpenteil bereits bei Installation auf mindestens 30 Prozent oder bei bivalent alternativem Betrieb mindestens 40 Prozent der Leistung des Spitzenlasterzeugers ausgelegt wird (entspricht rd. 60 Prozent erneuerbar).

Änderungsvorschläge:

§ 43 Abs. 4

Wird eine Wärmepumpen-Hybridheizung in einem Gebäude eingebaut, gilt die Anforderung aus Absatz 1 als erfüllt, wenn die Leistung der Wärmepumpe beim Teillastpunkt A nach der DIN EN 14825 mindestens 30 Prozent oder bei bivalent alternativem Betrieb mindestens 40 Prozent der Leistung des Spitzenlasterzeugers bei bivalent parallelem oder bivalent teilparallelem Betrieb entspricht.

Im Übrigen hat der Gebäudeeigentümer durch eine fachkundige Person nach § 88 oder § 60b nachzuweisen, zu welchem Anteil die Pflicht nach Absatz 1 durch die Nutzung einer Hybridwärmepumpe erfüllt wird.

2.4 Beratungspflicht einführen

Mit der Aufhebung des bisherigen § 71 Absatz 11 GEG entfällt zugleich die verpflichtende Beratung bei der Installation von Heizungsanlagen, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden.

Dies ist vor dem Hintergrund der neuen Systematik des Gesetzentwurfs nicht nachvollziehbar. Durch die Einführung der Biotreppe sowie der alternativen Erfüllungsoptionen nach §§ 42 ff.

entsteht künftig sogar ein deutlich erhöhter Beratungsbedarf. Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen hängt nicht mehr allein von der Installation der Heizungsanlage selbst ab, sondern teilweise von späteren Brennstoffentscheidungen, Tarifmodellen, technischen Betriebsweisen und zusätzlichen Nachweispflichten.

Die neuen Regelungen bieten Verbrauchern dabei weniger Orientierung als das bisherige Recht. Gleichzeitig entstehen Verpflichtungen, die erst Jahre nach der Installation relevant werden. Hierzu zählen insbesondere Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten. So sieht § 96 Absatz 5 GModG-E vor, dass Abrechnungen der Energielieferanten in den ersten 15 Jahren nach Inbetriebnahme der Heizungsanlage jeweils mindestens fünf Jahre aufzubewahren sind. Für Eigentümer und Verbraucher ist ohne fachliche Beratung kaum nachvollziehbar, welche Anforderungen im konkreten Fall gelten und welche Pflichten langfristig einzuhalten sind.

Aus Sicht des BWP ist daher eine verpflichtende Beratung weiterhin erforderlich, wenn sich Hauseigentümer für eine neue Gas- oder Ölheizung entscheiden. Diese beschränkt sich auf die gesetzlichen Pflichten, technischen Voraussetzungen und Nachweispflichten der Erfüllungsoptionen. Dabei sollte die Beratung nicht erst zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme erfolgen, sondern frühzeitig vor der Investitionsentscheidung.

Eine verpflichtende Beratung dient nicht nur dem Verbraucherschutz, sondern schafft auch Rechtssicherheit für Eigentümer, Fachhandwerk, Energieversorger und Vollzugsbehörden.

Änderungsvorschlag:

Neuer § 43 Abs. 5

Vor Einbau und Aufstellung einer Heizungsanlage hat nachweislich eine Beratung zu erfolgen, die auf die rechtlichen Vorgaben nach §§ 42 bis 45 hinweist. Die Beratung ist von einer fachkundigen Person nach § 88 Absatz 1 durchzuführen.

2.5 Evaluation gem. § 9a vorziehen

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Evaluation der Regelungen im Jahr 2030 ist grundsätzlich zu begrüßen. Eine systematische Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen ist angesichts der Tragweite der Reform erforderlich.

Der gewählte Zeitpunkt ist jedoch deutlich zu spät angesetzt. Eine Evaluierung erst im Jahr 2030 würde bedeuten, dass mögliche Fehlsteuerungen erst mehrere Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes erkannt werden. In einem Transformationsprozess, der stark investitionsgetrieben ist und langfristige Entscheidungen erfordert, besteht damit die Gefahr, dass falsche Weichenstellungen über einen längeren Zeitraum fortwirken und nur verzögert korrigiert werden können.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Gesetzentwurf zentrale Steuerungsmechanismen des bestehenden Rechtsrahmens grundlegend verändert. Gerade in einer solchen Umbruchphase ist eine frühzeitige Überprüfung der tatsächlichen Investitions- und Emissionswirkungen erforderlich.

Eine spätere Evaluierung kann sinnvoll sein, um die Wirkung einzelner Instrumente – etwa der Biotreppe – über einen längeren Zeitraum zu bewerten. Sie ersetzt jedoch nicht die Notwendigkeit einer frühen Rückkopplung.

Aus Sicht des BWP ist eine erste Evaluation bereits nach ein bis maximal zwei Jahren, – also im Jahr 2028 –erforderlich, um frühzeitig nachsteuern zu können.

2.6 Gesonderte Prüfanforderungen an Wärmepumpen in Mehrfamilienhäusern (§ 60a) streichen

Die Zielsetzung eines effizienten Betriebs von Heizungsanlagen wird bereits durch die bestehenden Regelungen der §§ 60, 60b und 60c GEG adressiert. Diese sehen insbesondere Wartungs-, Prüf- und Optimierungspflichten für Heizungsanlagen vor und ermöglichen damit bereits heute eine sachgerechte Sicherstellung eines energieeffizienten Anlagenbetriebs.

Die Einführung eines eigenständigen und sehr detaillierten Prüfkatalogs ausschließlich für Wärmepumpen mit der letzten GEG-Novelle hat demgegenüber zu erheblichem bürokratischem Aufwand geführt, ohne dass hierdurch ein entsprechender zusätzlicher Nutzen erkennbar wird. Die Regelung verkennt zudem, dass Betreiber von Wärmepumpen bereits ein eigenes erhebliches Interesse an einem effizienten Anlagenbetrieb haben, da sich Effizienz unmittelbar auf die Stromkosten auswirkt.

Besonders kritisch ist, dass die Regelung nicht ausreichend berücksichtigt, dass moderne Wärmepumpen bereits heute vielfach über Fernüberwachungs- und Fernwartungsfunktionen verfügen. Auffällige Betriebsparameter können dadurch kontinuierlich erkannt und bewertet werden, ohne dass hierfür zunächst starre Prüfintervalle abgewartet werden müssen. Ein effizienter Anlagenbetrieb kann damit in vielen Fällen von Beginn an digital begleitet und optimiert werden. Die gesetzliche Systematik, Fernkontrolle erst als Ausnahme gegenüber wiederkehrenden Vor-Ort-Prüfungen zu behandeln, entspricht daher nicht dem Stand moderner Wärmepumpentechnik.

Auch der in Absatz 2 enthaltene Prüfkatalog begegnet erheblichen Bedenken. Die dort aufgeführten Einzelanforderungen stellen keine abschließende oder allgemein anerkannte Qualitätsdefinition für den Betrieb von Wärmepumpen dar. Maßgebliche technische Anforderungen und Verfahren ergeben sich vielmehr aus einschlägigen technischen Regelwerken und Normen, insbesondere der VDI 4645. Der Versuch, einen derart komplexen technischen Prüfrahen in einer gesetzlichen Einzelvorschrift abzubilden, wird dem Stand der Technik nicht gerecht und birgt die Gefahr, technische Entwicklungen nur unzureichend abzubilden.

Hinzu kommt, dass die Regelung in Absatz 3 und 4 fachkundige Berufsgruppen benennt, die nicht in allen Fällen zur Durchführung sämtlicher Prüfbestandteile qualifiziert oder rechtlich befugt sind. Dies betrifft insbesondere:

- die Prüfung des Kältemittelkreislaufs nach Absatz 2 Nummer 5, die spezialisierten Qualifikationen im Bereich des Kälteanlagenbaus unterliegt,

- sowie die Überprüfung elektrischer Anschlüsse nach Absatz 2 Nummer 7, die elektrotechnischen Fachkräften vorbehalten ist.

Auch die vorgesehene Schulung nach Absatz 3 kann diese fachrechtlichen Grenzen nicht ersetzen. Zudem existieren entsprechende Schulungsangebote bislang nicht.

Insgesamt entsteht damit eine Regelung, die in ihrer derzeitigen Form weder vollzugstauglich noch fachlich konsistent ausgestaltet ist.

Änderungsvorschlag:

§ 60a Prüfung und Optimierung von Wärmepumpen

Aus Sicht des BWP sollte § 60a gestrichen werden.

Soweit an einer speziellen Regelung für Wärmepumpen festgehalten wird, bedarf es zumindest einer grundlegenden Vereinfachung. Insbesondere sollten:

- Fernüberwachung und Fernwartung von Beginn an als gleichwertige Form der Betriebsprüfung anerkannt werden,
- der gesetzliche Prüfkatalog deutlich reduziert werden,
- sowie die Durchführung einzelner Prüfungen ausschließlich den jeweils fachrechtlich qualifizierten Berufsgruppen vorbehalten bleiben.

2.7 Aufteilung der Betriebskosten bei Einbau einer mit Gas, Heizöl oder Flüssiggas beschickten Heizungsanlage (Art. 5)

Die vorgesehenen Änderungen des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes im Zusammenhang mit Heizungsanlagen nach § 43 Absatz 1 GModG-E sind grundsätzlich folgerichtig auch wenn sie einen hohen bürokratischen Aufwand bedeuten.

Die geplante hälftige Aufteilung bestimmter Netzentgelt-, Brennstoff- und CO₂-Kosten zwischen Mietern und Vermietern trägt dem Umstand Rechnung, dass die weiterhin ermöglichte Nutzung mehrheitlich fossiler Heizsysteme mit erheblichen Kosten- und Preisrisiken verbunden ist. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund steigender CO₂-Kosten sowie zunehmender Anforderungen an den Einsatz biogener und synthetischer Brennstoffe.

Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, die daraus resultierenden Belastungen nicht einseitig den Mietern aufzuerlegen. Die vorgesehene Evaluierung der Regelungen im Jahr 2036 wird begrüßt.

Gleichzeitig warnt der BWP ausdrücklich vor einer Ausweitung der Kostenaufteilung auf strombasierte Heizungen oder erneuerbare Fernwärme. Die Regelung leistet eine zentrale Lenkungswirkung zugunsten erneuerbarer Systeme. Eine Ausweitung auf erneuerbare Alternativen würde diese Lenkung schwächen und einen generellen Anreiz schaffen, Investitionsentscheidungen zeitlich aufzuschieben.

2.8 Mieterhöhung nach Einbau oder Aufstellung einer Wärmepumpe gem. § 559f

Der Gesetzentwurf schafft eine sachgerechte und zugleich praxisnahe Verknüpfung zwischen Modernisierungsumlage und energetischer Qualität der installierten Wärmepumpe. Die Regelung setzt Anreize für effiziente Wärmepumpensysteme, ohne gleichzeitig unnötige bürokratische Hürden aufzubauen.

Positiv ist, dass der Nachweis einer Jahresarbeitszahl von mindestens 2,5 nicht pauschal für alle Gebäude verpflichtend vorgesehen wird. Stattdessen werden typische Gebäudekonstellationen von der Verpflichtung ausgenommen, bei denen aufgrund des energetischen Standards oder der niedrigen Vorlauftemperaturen davon ausgegangen werden kann, dass ein effizienter Betrieb der Wärmepumpe erreicht wird. Dies schafft die notwendige Flexibilität und vermeidet unnötigen zusätzlichen Nachweisaufwand.

Ebenso sachgerecht ist, dass die Jahresarbeitszahl grundsätzlich im Vorfeld anhand anerkannter technischer Verfahren ermittelt wird und nicht über spätere Betriebsdaten nachgewiesen werden muss. Dadurch wird die Regelung für Vermieter, Fachhandwerk und Mieter praktikabel umsetzbar.

Die vorgesehene Konsequenz bei Nichterbringung des Nachweises – eine Begrenzung der umlagefähigen Kosten auf die Hälfte – stellt zudem einen ausgewogenen Mechanismus dar, der Anreize für qualitativ hochwertige Planung und Installation setzt, ohne Investitionen grundsätzlich zu erschweren.

Insgesamt zeigt die Regelung, dass sich Anforderungen an Effizienz und Klimaschutz mit praktikablen und bürokratiearmen Lösungen verbinden lassen.

2.9 Technologieneutrales Referenzgebäude

Das mit Art. 2 § 15 i.V.m. Anlage 2 sowie § 38 i.V.m. Anlage 2a neu entwickelte Referenzgebäude setzt vorgeblich einen technologieneutralen generischen Wärmeerzeuger an. Davon weichen allerdings bereits Ausführungen mit Deckenhöhen über 4m ab, dort wird mit einem gasbasierten Wärmeerzeuger (Biomethan) gerechnet. Die hinter dem generischen Wärmeerzeuger hinterlegten energetischen Werte entsprechen zudem einem Fernwärmeanschluss. Damit bleibt das Gesetz hinter dem Anspruch eines baubaren, praxisgerechten Referenzgebäudes zurück.

Der BWP schlägt vor, das Referenzgebäude auf Basis einer Wärmepumpe, des derzeit am häufigsten installierten Wärmeerzeugers, zu erstellen.

Über den Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist ein Branchenverband mit Sitz in Berlin und umfasst die gesamte Wertschöpfungskette rund um Wärmepumpen. Im BWP sind Handwerksunternehmen, Planungs- und Architekturbüros, Bohrfirmen sowie Heizungsindustrie und Energieversorger organisiert.

Die deutsche Wärmepumpen-Branche beschäftigt rund 100.000 Personen und erwirtschaftet einen Jahresumsatz von rund 2,8 Mrd. Euro. In Deutschland sind über 1,9 Mio. Wärmepumpen in Betrieb; 2025 wurden 299.000 neue Anlagen verkauft (zu 95% von BWP-Mitgliedsunternehmen hergestellt).

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist eingetragen im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registrierungsnummer R002194.